

## Antrag Zielabweichungsverfahren

Betreff: Zielabweichungsverfahren für Z 86 u. Z 87 des LEP LSA 2010 beantragen

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Landrat des Landkreises Stendal, für die Ziele Z 86 und Z 87 aus dem LEP 2010 unverzüglich einen Antrag auf Zielabweichung nach § 11 Abs. 1 LEntwG LSA bei der obersten Landesentwicklungsbehörde zu stellen.

Begründung:

Einleitende Vorbemerkung:

Am 24.09.2020 hat der Kreistag unter TOP 22 seine Stellungnahme zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKEN auf die Beantragung des o.g. Zielabweichungsverfahrens wurde mehrheitlich abgelehnt. Dem ging u.a. voraus, dass der 2. Beigeordnete eingangs die zweifelsfrei abstimmungsrelevante Information gab:

„ ...Wir haben noch einmal Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium im Land gehalten, dort wurde uns mitgeteilt, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht möglich ist....Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, wir beschließen heute über die Stellungnahme. Was im REP am Ende beschlossen wird, geschieht in der Regionalversammlung “

(Niederschrift öffentliche Sitzung KT /13/2020 S. 32 vom 24.09.2020)

Da die antragstellende Fraktion Rechtsklarheit auch in diesem Punkt erlangen wollte, wurde im Landtag eine **Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung** an die Landesregierung gestellt. (Drs.KA7/4083)

In der **Antwort der Landesregierung auf diese Kleine Anfrage (Drs7/6871) vom 17.11.2020 (siehe Anlage)** wurde klargestellt, dass der Landkreis berechtigt ist, dieses Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Darin heißt es in der Beantwortung Frage 3:

„Antragsbefugt ist der Landkreis Stendal als Träger der Regionalplanung und Adressat der Bindungswirkung gemäß § 4 Abs 1 Nr.1 ROG“

Dies vorausgeschickt die bereits bekannte nochmalige Begründung der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens und die gesetzlichen Grundlagen:

Unter Z 44 (Z 86) und Z 45 (Z 87) des 1. Entwurfes der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA wird an der Zielstellung des Ausbaus der Elbe festgehalten. In den sehr kritischen Diskussionen zum o.g. 1. Entwurf wurde stets von der Verwaltung betont, dass man dieser Zielstellung aus dem LEP 2010 LSA weder widersprechen noch diese ignorieren könne. Aus diesem Grunde wurde in der Stellungnahme des Landkreises Stendal (mit Datum vom 03.02.2020 unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages bei der Regionalen Planungsgemeinschaft eingereicht) an dieser Zielstellung festgehalten.

Aktuelle Erkenntnisse aus Bund, Ländern und der Zivilgesellschaft sowie geltendes, dem Elbeausbau entgegenstehendes Recht ( z.B. FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzrichtlinie, UNESCO-Biosphärenreservat, Europäische Wasserrahmenrichtlinie ) blieben ebenso unberücksichtigt wie die offensichtlichen Folgen des Klimawandels. Auch die Gesamtkonzeption zur Elbe, die vom Bundestag am 22.Juni 2017 verabschiedet wurde, fand keinerlei Berücksichtigung.

Der Gesetzgeber ermöglicht es den öffentlichen Stellen, gemäß § 11 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) in Verbindung mit § 6 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) auch für solche Fälle einen Antrag auf Zielabweichung stellen zu können.

Der Landkreis ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts in diesem Sinne unzweifelhaft antragsbefugt.

Dazu die wesentlichen Rechtsgrundlagen in Auszügen:

*§ 11 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA )*

*Der Antrag auf Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsplans ist bei der obersten Landesbehörde zu stellen. Die oberste Landesbehörde gibt der Regionalen Planungsgemeinschaft, den betroffenen öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme.*

*§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)*

*Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben.*

*§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)*

*Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.*

Aus diesen Gründen sollte der Kreistag die Chance nutzen seinen Beitrag für ein aktuelles Ziel im Umgang mit der Elbe zu leisten.

Katrin Kunert

Fraktionsvorsitzende